

Dienstbesprechung den leitenden Staatsbeamten mündlich erteilt.

Ein weiterer Ausfluß der Ablehnung des Begriffs der Gewaltenteilung ist die Ablehnung der völligen Unabhängigkeit der Richter. Allerdings bestimmt Artikel 127 der Verfassung, daß »die Richter in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen sind«.

Diese Formulierung deutet bereits eine wichtige Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit an. Die Richter sind nicht unabsetzbar. Sie werden nach § 14 GVG nur auf 3 Jahre ernannt und können jederzeit abberufen werden. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn Richter nicht die von der SED gewünschten Entscheidungen treffen oder sich sonst politisch mißlieblich machen.

So erklärte in einer Rede vom 29. August 1953 der sowjetzonalen Justizminister Hilde Benjamin:

Der Disziplinausschuß des Obersten Gerichts »hat in zwei äußerlich gleichgelagerten Fällen verschieden entschieden, weil es sich zeigte, daß der eine Richter sich ehrlich bemühte, die richtige Einstellung zur Politik der Regierung zu finden, während das in dem anderen Fall durchaus nicht zu erkennen war. Deshalb wurde auch hier das Disziplinarverfahren ausgesetzt und wird in ein Abberufungsverfahren umgewandelt werden«⁶⁷.

Daß auch in der Rechtsprechung der Richter abhängig ist, folgt einmal schon aus seiner Absetzbarkeit. Sie ist weiterhin darin begründet, daß etwa 90 % aller Richter Mitglied der SED und damit an die Aufträge ihrer Partei oder der von ihr beherrschten Staatsorganen (SSD, Justizministerium) gebunden sind⁵⁸.

⁵⁷ Vgl. Katalog des Unrechts (K.d.U.), S. 125

⁵⁸ s. Dokument Nr. 1, S. 121.